

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6684

Vorsitzender des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

17. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 949. Bundesratssitzung vom 14. Oktober 2016 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck
-Staatssekretär-

Der Bevollmächtigte des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Anlage: Bericht von der 949. Sitzung des Bundesrates am 14.10.2016

TOP 5

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 musste der Gesetzgeber die bisherige Privilegierung des Betriebsvermögens in Bezug auf die Erbschaftsteuer anpassen. So werden künftig Firmenerben größerer Unternehmen nur verschont, wenn sie nachweisen, dass sie die Steuer nicht bezahlen können, und ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. € je Erbfall ist eine Bedürfnisprüfung vorgesehen, wobei alternativ ein „Abschlagsmodell“ zur Verfügung steht. Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern sind vom Nachweis des Arbeitsplatzerhalts befreit.

Erst der Vermittlungsausschuss hat eine Einigung zu diesem Gesetz erzielt, dem nach dem Bundestag nun auch der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins zugestimmt hat. Demnach wird eine volle Verschonung künftig schwieriger und nur noch dann möglich sein, wenn das Unternehmen nicht mehr als 20 % nicht-begünstigtes Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen für einen Vorab-Abschlag bei Familienunternehmen wurden konkretisiert und verschärft. Der Stundungsanspruch des Erben ist an eine Ratenzahlung über sieben Jahre mit einer sechsprozentigen Verzinsung der Restschuld gebunden. Frau Ministerin Heinold hat in ihrer Rede vor dem Plenum und in einer Erklärung zu Protokoll die Position Schleswig-Holsteins dargelegt.

TOP 13

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits- und in Fürsorgeangelegenheiten

Die meisten Ehegatten und Partner wünschen sich eine wechselseitige Vorsorge füreinander und gehen davon aus, dass dies bereits jetzt die gesetzliche Regel sei. Da es aber in der Praxis häufig an der erforderlichen Vorsorgevollmacht fehlt, soll dieser Antrag mehrerer Länder, darunter auch Schleswig-Holsteins, gesetzlich eine entsprechende Annahme der Bevollmächtigung zugunsten der Ehegatten und Partner

normieren. Die Verfügungen betreffen den ansonsten nicht mehr Handlungsfähigen, der so im Rechtsverkehr zu vertreten ist, es sei denn, der oder die Betreffende haben in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt oder einen entgegenstehenden Willen geäußert. Eine Ländermehrheit unterstützte die Einbringung dieses Gesetzentwurfs in den Bundestag.

TOP 19

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen

Das Gesetz soll das Verbot lockern, wonach bisher Medienübertragungen aus den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen waren. Presse-, Hörfunk-, TV- und anderen Medienvertretern soll das Gericht nun die Tonübertragung in einen Arbeitsraum ermöglichen können. Ferner sind Ton- und Filmaufnahmen, die von der betreffenden Verhandlung und Verkündung der Beschlüsse bzw. Urteile angefertigt werden, aus einem wissenschaftlichen und historischen Interesse zuzulassen. Schließlich können Entscheidungen speziell des BVerfG und BGH gefilmt und aufgenommen werden, um sie öffentlich vorzuführen oder zu veröffentlichen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen unseres Landes eine Stellungnahme abgegeben. Sie betrifft die Frage, ob die Übertragung aus einem anderen Arbeitsraum des Gerichts tatsächlich nur zuzulassen ist, wenn Medienvertreter voraussichtlich im Sitzungssaal selbst keinen Platz finden. Ferner soll noch geprüft werden, inwieweit der Zugriff auf die Ton- und Filmaufnahmen zu anderen als historischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie vor Ablauf großzügiger Schutzfristen auszuschließen ist. Ebenso soll noch geprüft werden, ob die Anwesenheit ehrenamtlicher Richter und Richterinnen bei Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins durch das Bundessozialgericht unabdingbar ist.

TOP 20

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Bislang besteht kein gesetzlicher Anspruch eines vermeintlichen Vaters, von der Mutter zu erfahren, wer als leiblicher Vater in Betracht kommt. Durch eine entsprechende Änderung des BGB soll künftig die Mutter Auskunft erteilen müssen, die sie aber ausnahmsweise nicht schuldet, soweit die Erteilung aufgrund besonderer Umstände unzumutbar wäre. Der bereits jetzt vorgesehene Übergang des Unterhaltsanspruchs eines Kindes auf denjenigen, der dem Kind als Vater Unterhalt geleistet hat, bleibt bestehen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Schleswig-Holsteins eine Stellungnahme abgegeben. Darin empfiehlt er unter anderem sicherzustellen, dass die Regelungen zum Scheinvaterregress auch andere kraft Gesetzes übergegangene Kindesunterhaltsansprüche miterfassen, vor allem die Ansprüche, die nach Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land übergehen.